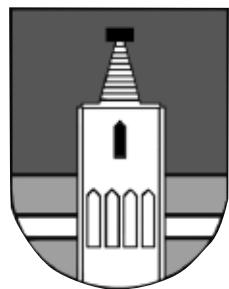


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 2 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 2 Aufhebung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Seite 4 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windpark Wegendorf - Wesendahl“ der Stadt Altlandsberg, OT Stadt Altlandsberg

Seite 5 Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Am Gewerbepark

Seite 6 Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Am Wald

Seite 7 Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Am Wiesengrund

Seite 8 Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Zum Mühlenfließ

Seite 9 Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin

Seite 10 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

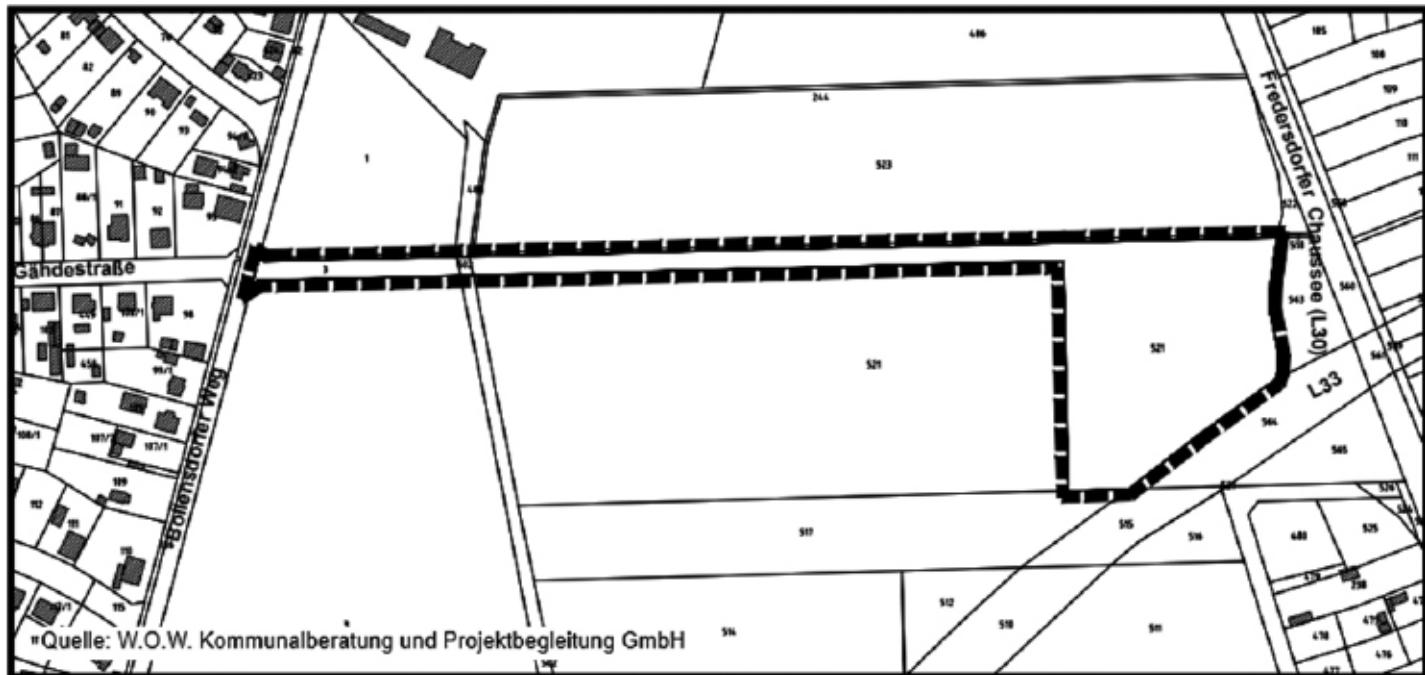
Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2025 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ der Stadt Altlandsberg, OT Stadt Altlandsberg beschlossen (Beschluss-Nr. 0175/25-SVV).

Der Geltungsbereich beinhaltet Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg Flur 19: 521 (teilweise), 502 (teilweise) sowie Flur 20: 2 (teilweise), 3 (teilweise).

Lage des Geltungsbereiches (unmaßstäblich):



Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes geschaffen werden. Der geplante Standort befand sich zwischen dem Schulcampus und der L 33 und lag unmittelbar an der Fredersdorfer Chaussee. Diese Planungen fanden jedoch keine Zustimmung der Landesplanung. Aus diesem Grund ist das Vorhaben nicht umsetzbar. Daher erfolgt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 (Beschluss-Nr. 0934/22-SVV). Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.05.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Altlandsberg, den 07.11.2025

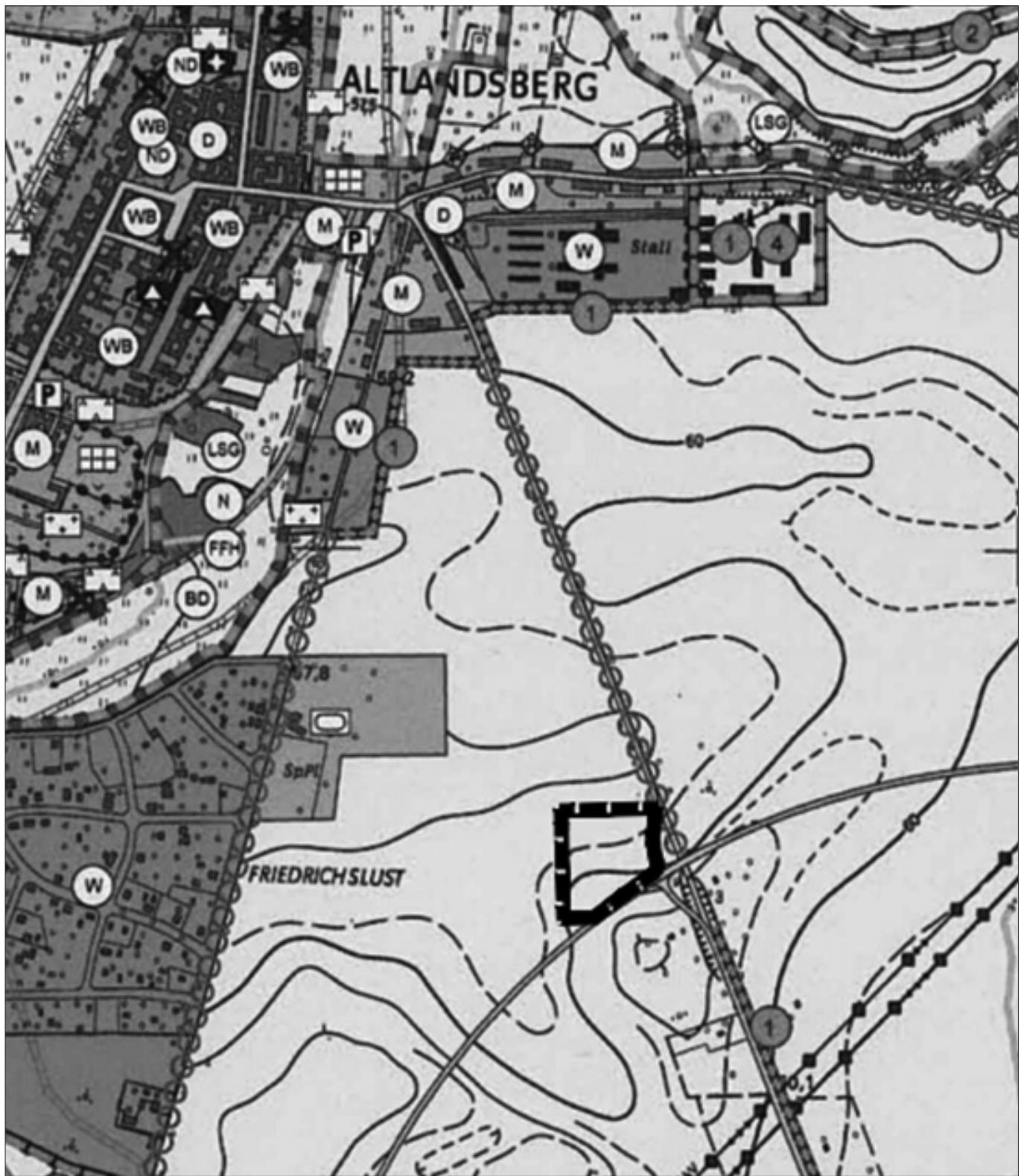
gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

**Aufhebung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungs-
plans „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ der Stadt Altlandsberg,
OT Altlandsberg**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2025 die Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Fredersdorfer Chaussee“ der Stadt Altlandsberg, OT Stadt Altlandsberg beschlossen (Beschluss-Nr. 0174/25-SV).

Der Geltungsbereich beinhaltet Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg Flur 19: 521 (teilweise), 502 (teilweise) sowie Flur 20: 2 (teilweise), 3 (teilweise).

Lage des Geltungsbereiches (unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Altlandsberg):



Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes geschaffen werden. Der geplante Standort befand sich zwischen dem Schulcampus und der L 33 und lag unmittelbar an der Fredersdorfer Chaussee. Diese Planungen fanden jedoch keine Zustimmung der Landesplanung. Aus diesem Grund ist das Vorhaben nicht umsetzbar. Daher erfolgt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 (Beschluss-Nr. 0933/22-SVV).

Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 19.05.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Altlandsberg, den 07.11.2025

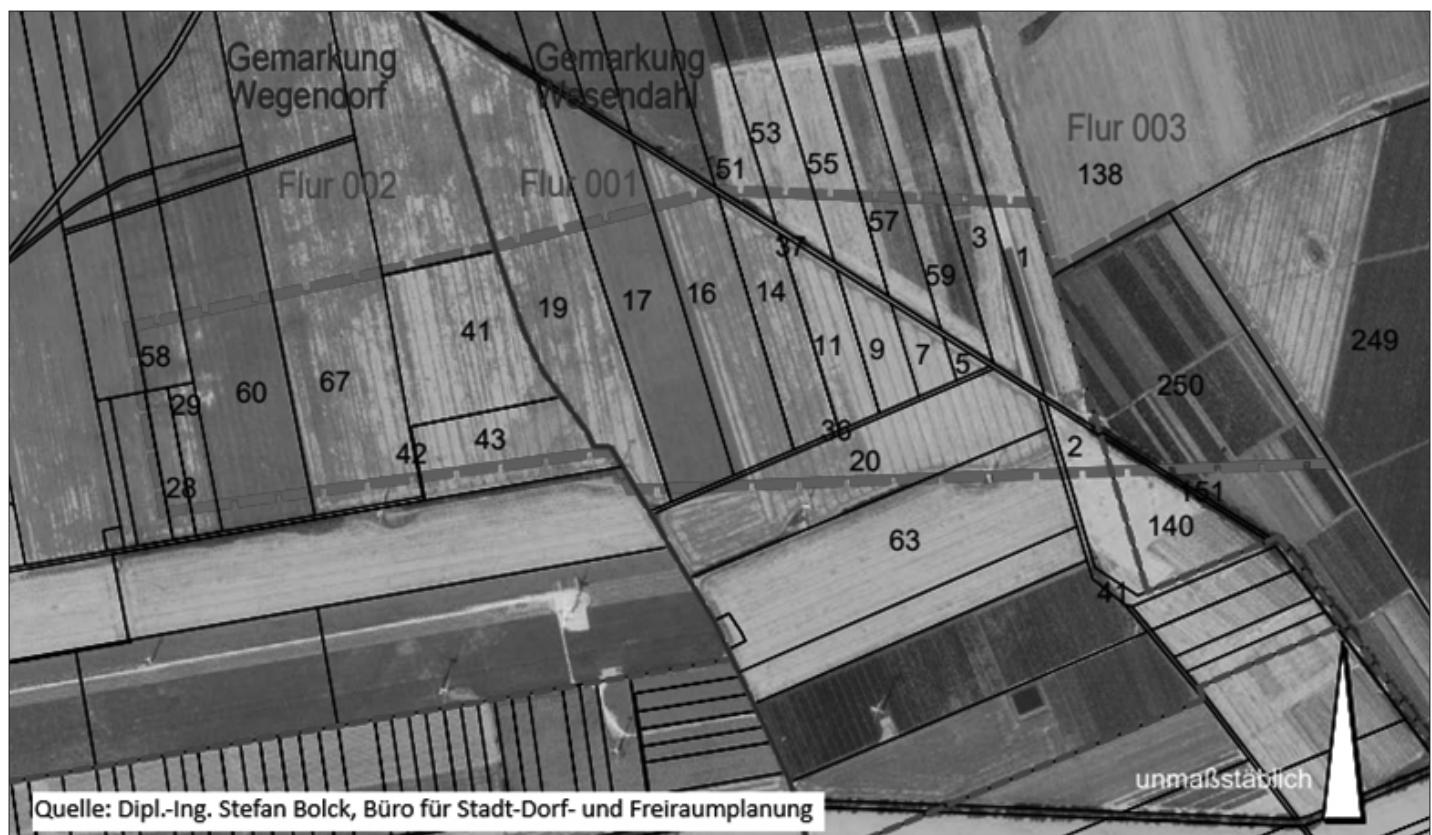
gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
für den Bebauungsplan „Windpark Wegendorf - Wesendahl“ der Stadt Altlandsberg,
OT Stadt Altlandsberg**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2025 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Windpark Wegendorf - Wesendahl“ der Stadt Altlandsberg, OT Stadt Altlandsberg beschlossen (Beschluss-Nr. 0176/25-SVV).

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der L235 zwischen Wegendorf und Wesendahl und grenzt zur Südseite an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Altlandsberg in der Feldflur zwischen Buchholz, Wegendorf und Wesendahl“. Er umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Wegendorf: Flur 2, Flurstücke 28 (tw.), 29 (tw.), 41, 42 (tw.), 43 (tw.), 58 (tw.), 60 (tw.), 67 (tw.) sowie Gemarkung Wesendahl: Flur 1, Flurstücke 1 (tw.), 2 (tw.), 3 (tw.), 5, 7, 9, 11, 14, 16 (tw.), 17 (tw.), 19 (tw.), 20 (tw.), 36 (tw.), 37 (tw.), 41 (tw.), 51 (tw.), 53 (tw.), 55 (tw.), 57 (tw.), 59 (tw.), 63 (tw.)

Flur 3, 250 (tw.), 140 (tw.), 151 (tw.).
Lage des Geltungsbereiches (unmaßstäblich):



Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Windpark Wegendorf - Wesendahl“ erfolgte am 26.11.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg (Beschluss: 0483/20-SVV). Dieser sollte die Grundlage für die geordnete Errichtung weiterer Windenergie-Anlagen im Windpark Altlandsberg (Norderweiterung) sein.

Derzeit wird der sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree aufgestellt. Laut diesem befindet sich das Vorranggebiet „Windenergienutzung“ Nr. 1 in Altlandsberg, welches den bestehenden Windpark sowie das Plangebiet umfasst. Windvorranggebiete dienen der Windenergienutzung, andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Gemäß Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) passt die Stadt Altlandsberg gleichzeitig ihren sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ an die Ziele der Regionalplanung (hier Windvorranggebiet) an. Das Bauleitplanverfahren für den angestrebten Bebauungsplan „Windpark Wegendorf – Wesendahl“ soll vor diesem Hintergrund nicht zum Abschluss gebracht werden.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.11.2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Altlandsberg, den 07.11.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Am Gewerbepark

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), wird folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Straßenname:	Am Gewerbepark
2. Lagebezeichnung:	Gemarkung Bruchmühle, Flur 1 Flurstück 373
3. Grundlage	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bruchmühle“
4. Festsetzung:	
4.1 Klassifizierung:	Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG
4.2 Funktionen	Ortsstraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG öffentliche Stellplatzflächen. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG
4.3 Träger der Baulast	Stadt Altlandsberg gem. § 9a Abs. 1 BbgStrG
4.4 Beschränkung der Widmung	keine

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Altlandsberg, den 07.11.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Anlage:

Kartenauszug „Gewerbegebiet Bruchmühle“ zur Widmung



Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Am Wald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), wird folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Straßename: | Am Wald |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Bruchmühle, Flur 1 Flurstücke 575 (Teilfläche), 609, 688, 691, 694 (Teilfläche) |
| 3. Grundlage: | Bebauungsplan „Wohnsiedlung Am Wald“ |
| 4. Festsetzung: | |
| 4.1 Klassifizierung: | Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG |
| 4.2 Funktion | Ortsstraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG |
| 4.3 Träger der Baulast | Stadt Altlandsberg gem. § 9a Abs. 1 BbgStrG |
| 4.4 Beschränkung der Widmung | Die Nutzung ist gemäß Bebauungsplan auf den Anliegerverkehr beschränkt. |

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Altlandsberg, den 07.11.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister



Anlage: Kartenauszug „Am Wald“ zur Widmung

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Am Wiesengrund

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), wird folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Straßenname: Am Wiesengrund
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Bruchmühle, Flur 1 Flurstück 562
3. Grundlage: Bebauungsplan „Am Wiesengrund“
4. Festsetzung:
 - 4.1 Klassifizierung: Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG
 - 4.2 Funktion: Ortsstraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG
 - 4.3 Träger der Baulast: Stadt Altlandsberg gem. § 9a Abs. 1 BbgStrG
 - 4.4 Beschränkung der Widmung: keine

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Altlandsberg, den 07.11.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Anlage:

Kartenauszug „Am Wiesengrund“ zur Widmung



Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Zum Mühlenfließ

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), wird folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Straßenname:	Zum Mühlenfließ
2. Lagebezeichnung:	Gemarkung Bruchmühle, Flur 1 Flurstücke 513 u. 514
3. Grundlage	Bebauungsplan „Zum Mühlenfließ“
4. Festsetzung:	
4.1 Klassifizierung:	Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG
4.2 Funktion	Ortsstraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG
4.3 Träger der Baulast	Stadt Altlandsberg gem. § 9a Abs. 1 BbgStrG
4.4 Beschränkung der Widmung	keine

Diese Widmungsverfügung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Altlandsberg, den 07.11.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister



Anlage:
Kartenauszug „Zum Mühlenfließ“ zur Widmung



Vermessungsbüro Udo Kracke • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

Herrn

Karl Wolter / Erben

Dipl.-Ing. Udo Kracke

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Anschrift

Klosterstraße 21
15345 Altlandsberg

Verbindung

© 033438 - 61877
¶ 033438 - 61878

info@vermessung-kracke.de
www.vermessung-kracke.de

Vermessung
Wertgutachten
Photogrammetrie

unser Zeichen

23118060

Ihr Zeichen

Datum

Altlandsberg, den 11.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Wolter,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kracke, ÖbVI

Bekanntmachung

Art:

Ort:

Zeitraum:

(Unterschrift)

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei
postalischem Bezug sind die Versandkosten
zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 07.11.2025

